

Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau

Amtliche Veröffentlichungen – Elektronische Ausgabe

Lfd. Nr. 03/2025 vom 10.09.2025



Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachungen

- Satzung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.10.2024
-

Satzung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.10.2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ hat in ihrer Sitzung am 22.10.2024 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und der §§ 6, 56 Abs. 2, 52 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und der sonst ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht in Fällen, bei denen die Entschädigung rechtlich besonders geregelt ist.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ erhält keine Aufwandsentschädigung.

§ 4 Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der ehrenamtliche stellvertretende Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ erhält keine Aufwandsentschädigung.

- 1 -

§ 5 Entschädigung der im Wegenetz ehrenamtlich Tätigen

- (1) Der Zweckverband „Chemnitztalradweg“ kann im Bedarfsfall von bis zu zwei Personen in ehrenamtlicher Tätigkeit unterstützt werden.
- (2) Inhalt dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist die (Sicht-) Kontrolle des in der Zuständigkeit des Zweckverbandes befindlichen Wegenetzes sowie die damit in Verbindung stehende Meldung von bspw. Verunreinigungen, Beschädigungen, Gefahrenstellen, Einschränkungen des Lichtraumprofils usw. und die Kontrolle der Abstellung derer.
- (3) Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 EUR gezahlt.
- (4) Die Entschädigung nach Absatz 3 wird vierteljährlich nach Quartalsende auf Nachweis gezahlt.
- (5) Etwaige Fördergelder aus Programmen, wie zum Beispiel „Wir für Sachsen“, haben Vorrang. Bei Inanspruchnahme eines Förderprogrammes durch den Zweckverband wird keine zusätzliche Entschädigung nach dieser Satzung gezahlt.

§ 6 Entschädigung der mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauten ehrenamtlich Tätigen

- (1) Der Zweckverband „Chemnitztalradweg“ kann im Bedarfsfall von bis zu zwei Personen in ehrenamtlicher Tätigkeit unterstützt werden.
- (2) Inhalt dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Erstellung von Pressemitteilungen nach Auftrag des Zweckverbandes, die Pflege der Verbandswebseite und Unterstützung bei der Erstellung von Werbematerial.
- (3) Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 EUR gezahlt.
- (4) Die Entschädigung nach Absatz 3 wird vierteljährlich nach Quartalsende auf Nachweis gezahlt.

- (5) Etwaige Fördergelder aus Programmen, wie zum Beispiel „Wir für Sachsen“, haben Vorrang. Bei Inanspruchnahme eines Förderprogrammes durch der Zweckverband wird keine zusätzliche Entschädigung nach dieser Satzung gezahlt.

§ 7 Reisekostenersatz

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Aufwandsentschädigung ihre Fahrtkosten nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (2) Für ehrenamtlich Tätige nach §§ 3, 4, 5 und 6 gilt Absatz 1 auch innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Claußnitz, den 22.10.2024


Robert Haslinger
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.